

Aktenzeichen: 6 ABR 37/78

LAG Hamburg

Beschluß des BAG vom 2. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1953 §§ 84, 87; ZPO § 518; ArbGG 1979 § 89
Abs. 2 Satz 1

Leitsatz:

Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren muß ebenso wie im Urteilsverfahren die Rechtsmittelschrift die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Verfahrensbevollmächtigten enthalten (Bestätigung des Beschlusses vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 92/76 - AP Nr. 12 zu § 89 ArbGG 1953).



6 ABR 37/78

3 Ta BV 4/77 Hamburg

Verkündet am
2. September 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 2. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Fürbeth und Spiegelhalter beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird unter Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 24. Februar 1978 - 3 Ta BV 4/77 - die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Hamburg vom 2. März 1977 - 11 BV 45/76 - als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

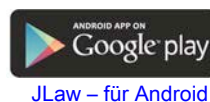
I. Die Antragsteller sind Einzelbetriebsräte der N Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, der Antragsgegner ist deren Konzernbetriebsrat. Bis Mai 1976 haben die Antragsteller ihre Delegierten unmittelbar in den Antragsgegner entsandt, der im übrigen nur aus Mitgliedern von Gesamtbetriebsräten besteht, die für die weiteren Tochterunternehmen gebildet sind. In der Sitzung des Antragsgegners am 11. und 12. Mai 1976 ist beschlossen worden, die Delegierten der Antragsteller an den Sitzungen des Antragsgegners nicht mehr teilnehmen zu lassen. Hiergegen wenden sich die Antragsteller. Sie haben beantragt festzustellen, daß die Antragsteller gemäß § 55 i.V. mit § 54 Abs. 2 BetrVG in den Antragsgegner entsendungsbefugt sind. Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat gemäß dem Antrag der Antragsteller erkannt. Der Beschluß des Arbeitsgerichts ist dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners am 29. April 1977 zugestellt worden. Am 12. Mai 1977 ist die Beschwerdeschrift vom 10. Mai

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1977 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Die Beschwerdeschrift enthält bezüglich beider Antragsteller sowie der weiteren Beteiligten N Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH keine Anschrift. Auch fehlen Namen und Anschriften der Vertretungsberechtigten aller Beteiligten. Als Anschrift des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller ist lediglich angegeben "RA. Schwab, Offenbach Bieber". Das Landesarbeitsgericht hat am 12. Mai 1977 die Akten beim Arbeitsgericht angefordert, am 16. Mai 1977 ist die Abgabe der Akten an das Landesarbeitsgericht verfügt. Am 25. Mai 1977 hat das Landesarbeitsgericht die Beschwerdeschrift an den Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller abgesandt, der sie am 31. Mai 1977 erhalten hat.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde für zulässig gehalten, den Beschluß des Arbeitsgerichts geändert und den Antrag der Antragsteller zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Der Antragsgegner hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller hat Erfolg.

Ihr mußte schon deshalb stattgegeben werden, weil die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts unzulässig war. In der Beschwerdeschrift des Antragsgegners waren weder die Anschriften der Antragsteller bezeichnet noch die der weiteren Beteiligten angegeben; sie waren auch nicht aus dem Inhalt der Beschwerdeschrift zu erschließen. Ebenso fehlte die Anschrift des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller; die Ortsangabe "Offenbach Bieber" ist für sich genommen nicht ausreichend, abgesehen davon, daß auch die Angabe des Ortes selbst nicht eindeutig ist. Unter diesen Umständen konnte die Beschwerdeschrift nicht zugestellt werden. Dieser Mangel der Beschwerdeschrift ist bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 13. Mai 1977 nicht behoben worden. Er ist auch noch vom Rechtsbeschwerdegericht von Amts wegen zu prüfen und zu berücksichtigen. (vgl. BAG, Beschluß vom 3. Oktober 1978, AP Nr. 12 zu § 89 ArbGG 1953 [unter III 1 der Gründe]).



- 4 -

Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 3. Oktober 1978 (aa0) die Auffassung vertreten, daß derartige Mängel einer Beschwerdeschrift im Beschlußverfahren deren Unzulässigkeit ebenso bewirken, wie das Fehlen dieser Angaben in einer Berufungsschrift in arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren die Berufung unzulässig macht. Die im Termin zur mündlichen Anhörung der Beteiligten hiergegen gerichteten Angriffe der Rechtsbeschwerde rechtfertigen keine andere Beurteilung.

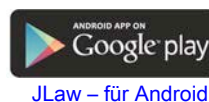
Die Rechtsbeschwerde hat sich sowohl gegen die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den erforderlichen Merkmalen einer Berufungsschrift im Urteilsverfahren gewandt, als auch dagegen, daß der Senat in seiner Entscheidung vom 3. Oktober 1978 (aa0) diese Merkmale auch als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Beschwerde im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren angesehen hat.

1. Nach der ständigen und übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts zum Urteilsverfahren muß eine Berufungsschrift im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht nur die in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben enthalten, sondern es müssen auch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten so genau angegeben sein, daß dem Prozeßbevollmächtigten oder der Partei selbst die Rechtsmittelschrift zugestellt werden kann. Fehlende Angaben müssen innerhalb der Berufungsfrist beseitigt sein. Das kann dadurch geschehen, daß die Angaben rechtzeitig nachgeholt werden, sich aus weiteren Unterlagen ergeben, etwa dem Urteil, das mit der Rechtsmittelschrift übergeben werden soll (§ 518 Abs. 3 ZPO), oder auch aus der Kenntnis des zuständigen Beamten des Gerichts (BAG 21, 193 [195 ff] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; BAG 25, 255 [257 ff] = AP Nr. 20 zu § 518, AP Nr. 22, 23, 27, 28, 30, 31, 33 und 37 zu § 518 ZPO). An dieser Rechtsprechung, der sich der erkennende Senat bereits mit seiner Entscheidung vom 3. August 1978 - 6 AZR 207/78 - (nicht veröffentlicht) angeschlossen hat, ist festzuhalten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Maßgeblich für diese Auslegung und Anwendung des § 518 ZPO sind die das arbeitsgerichtliche Verfahren bestimmenden besonderen Grundsätze, insbesondere der in § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG enthaltene besondere Beschleunigungsgrundsatz sowie die Erfordernisse der Rechtsmittelklarheit und -sicherheit. Die für diese Rechtsprechung maßgebenden Erwägungen sind vom Bundesarbeitsgericht wiederholt und ausführlich dargelegt worden (vgl. zuletzt BAG AP Nr. 37 zu § 518 ZPO sowie weiter BAG AP Nr. 39, 40, 41 zu § 518 ZPO), so daß wegen der Einzelheiten hierauf verwiesen werden kann.

Wenn der Grundsatz der Beschleunigung mittlerweile auch in anderen Verfahrensordnungen verstärkt Ausdruck gefunden hat, kann dies entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde jedenfalls nicht dazu führen, nunmehr im arbeitsgerichtlichen Verfahren von den von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für eine Berufungsschrift geforderten Voraussetzungen abzusehen. Ebenso sind Sonderregelungen anderer Verfahrensordnungen, etwa der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 125 Abs. 1, § 82 Abs. 2); des Sozialgerichtsgesetzes (§§ 151, 106) oder der Finanzgerichtsordnung (§ 65 Abs. 2), auf die die Rechtsbeschwerde abheben will, nicht geeignet, für das arbeitsgerichtliche Verfahren nunmehr von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen, zumal entsprechende Regelungen nicht in das ArbGG 1979 übernommen worden sind.

Der Rechtsbeschwerde kann auch nicht darin gefolgt werden, daß der Grundsatz der Beschleunigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG nur für die Gerichte aber nicht für die Beteiligten Maßstäbe setze. Das kann schon deshalb nicht zutreffen, weil die Erfüllung dieser gesetzlichen Forderung nur durch die Mitwirkung der Beteiligten an dem jeweiligen Prozeßrechtsverhältnis möglich ist. Daß aus unterschiedlichsten Gründen die Gerichte diesem Grundsatz oft nicht Folge leisten können, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Schließlich sind auch die von der Rechtsbeschwerde genannten Ausnahmen, die in Einzelfällen von Senaten des Bundesarbeitsgerichts bisher zugelassen worden sind, nicht geeignet, von der Beachtung des Grundsatzes des § 9 Abs. 1 ArbGG insgesamt abzusehen und die Rechtsprechung zu § 518 Abs. 2 ZPO aufzugeben. Insbesondere ist



- 6 -

nicht ersichtlich, daß dem Geschäftsstellenbeamten in Hamburg die zustellungsfähige Anschrift des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller ohnehin bekannt war (vgl. BAG AP Nr. 43 zu § 518 ZPO), oder die Beschwerdeschrift unter der unvollständigen Anschrift hätte zugestellt werden können (vgl. BAG AP Nr. 27, 37 zu § 518 ZPO). Im Verzeichnis der Postleitzahlen sind drei Orte mit dem Namen "Offenbach" aufgeführt.

2. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unzulässigkeit der Berufung sieht der Senat keinen Anlaß, seine Auffassung zu ändern, daß auch im Beschlußverfahren an die Beschwerdeschrift die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an eine Berufungsschrift.

Der Senat hat bereits mit seiner Entscheidung vom 3. Oktober 1978 (aaO) darauf abgestellt, daß in § 87 Abs. 2 ArbGG auf die für das Berufungsverfahren maßgeblichen Vorschriften, also auf die §§ 518 ff ZPO, verwiesen wird.

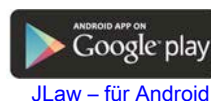
Es trifft zwar zu, daß anders als § 64 Abs. 2 ArbGG, der umfassend auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Berufung verweist, § 87 Abs. 2 ArbGG nur eine Aufzählung einzelner Vorschriften über das Berufungsverfahren enthält, die entsprechend auf das Beschwerdeverfahren anzuwenden sind. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kann offen bleiben, ob diese Aufzählung abschließend oder nur beispielhaft ist, da § 89 Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG eine an § 518 Abs. 1 und 2 ZPO orientierte und dieser Vorschrift inhaltlich entsprechende Regelung zum Inhalt hat. Auch das Beschlußverfahren unterliegt weitgehend den für das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren geltenden besonderen Verfahrensgrundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Beschleunigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, so daß eine unterschiedliche Handhabung der Anforderungen an die Rechtsmittelschriften im Urteils- und Beschlußverfahren schon deshalb nicht angezeigt ist.

Der Hinweis der Rechtsbeschwerde auf die das Beschlußverfahren beherrschende Officialmaxime, d.h. dem Grundsatz der Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen, ist ebenfalls nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

geeignet, ein anderes Ergebnis zu rechtfertigen. Die Rechtsbeschwerde übersieht, daß dieser Verfahrensgrundsatz nur bei zulässig erhobener Beschwerde beachtlich sein kann. Diese Voraussetzung erfüllt aber die Beschwerdeschrift des Antragsgegners nicht.

Schließlich kann nicht übersehen werden, daß der Gesetzgeber die vom Bundesarbeitsgericht vertretene Rechtsauffassung mit der Neufassung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Jahre 1979 durch die Änderung von § 89 Abs. 2 Satz 1 ArbGG 1979 aufgenommen und gebilligt hat. Durch § 89 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, der nunmehr § 518 Abs. 2 ZPO angepaßt ist, ist klargestellt, daß auch für Verfahrensvoraussetzungen des Beschwerdeverfahrens die gleichen Anforderungen gelten sollen, wie für das Berufungsverfahren.

gez.: Dr. Auffarth

Richter am Bundesarbeitsgericht Roeper befindet sich in Urlaub und ist verhindert, zu unterschreiben.

Dr. Leinemann

gez. Dr. Auffarth

Führbeth

Spiegelhalter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

